

Beitragsordnung des Vereins „Bündnis für Demokratie und Vielfalt Rheingau“

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.02.2024



§ 1 Höhe des Mitgliedsbeitrags

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von jedem Mitglied bei Eintritt in den Verein selbst festgelegt und kann jährlich geändert werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 12 € im Jahr.
- (2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 2 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 01.01. im Voraus fällig.
- (2) Tritt ein Mitglied im laufenden Jahr bei, ist der Mitgliedsbeitrag anteilig zu entrichten.
- (3) Tritt ein Mitglied im laufenden Jahr aus, erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.

§ 3 Zahlungsweg des Mitgliedsbeitrags

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied hat bei Eintritt in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum 01.02. eingezogen. Fällt der Fälligkeitstag auf eine Wochenende oder Feiertag, so verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Werktag.

[Anmerkung des Vorstands: Die Mitgliederversammlung hat ergänzend am 25.02.2024 folgenden Beschluss „Abweichend von § 3 Abs. 2 der Beitragsordnung werden die Beiträge für 2024 eingezogen, sobald der Verein die administrativen Voraussetzungen dazu geschaffen hat.“ getroffen.]

- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen andere Zahlungswege genehmigen. Hierfür ist ein begründeter Antrag an den Vorstand zu stellen.